

26.11.84

EG - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die mikrobiologischen Kontrollen für eine hygienische Erzeugung von frischem Fleisch

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

KOM(84) 439 endg.; EG-Dok. 9118/84

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- 3 1. Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte darauf hingewirkt werden, daß die Richtlinie auch auf Artikel 100 EWGV gestützt wird, weil darin lebensmittelrechtliche Vorschriften enthalten sind, die nur auf Artikel 100 EWGV und nicht auf Artikel 43 EWGV gestützt werden können.

EG 2. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz den Richtlinienvor-
A schlag, weil durch die vorgeschlagenen mikrobiologischen
G Stufenkontrollen in Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben
eine Verbesserung des Hygienestandards für frisches Fleisch
erreicht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Schutz des
Verbrauchers vor gesundheitlichen Gefahren geleistet wird.
Den Wert solcher Kontrollen zur Verbesserung der Hygiene
haben die bereits auf freiwilliger Basis in einigen
Betrieben durchgeführten Kontrollen deutlich gemacht.

Er bittet die Bundesregierung jedoch, der vorgeschlagenen
Änderung von Artikel 8 der Richtlinie 64/433/EWG erst dann
zuzustimmen, wenn konkrete mikrobiologische Maßstäbe
(Grenzwerte) einschließlich der anzuwendenden Verfahren
festgelegt sind. Die Grenzwerte für den Keimgehalt ein-
schließlich der anzuwendenden Verfahren sollen möglichst
bald festgelegt werden, damit die Überprüfungen mit
einheitlichen Beurteilungsmaßstäben durchgeführt werden
können.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, sich
gegen die vorgesehenen obligatorischen Kontrollen in Hack-
fleisch, Separatorenfleisch und ähnlich zerkleinertes
Fleisch herstellenden Betrieben auszusprechen. Diese Kon-
trollen sind erst sinnvoll, wenn die hygienischen Anforde-
rungen an diese Betriebe gemeinschaftlich geregelt worden
sind und diese Produkte innergemeinschaftlich gehandelt
werden dürfen. Bis dahin gelten die einzelstaatlichen
Regelungen, die zur Zeit den Import solcher Produkte in die
Bundesrepublik Deutschland verbieten.